



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Telefon 090 91/9091-0
Telefax 090 91/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 38 Donnerstag, 18. September 2025

Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, den 23.09.2025 um 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Treffpunkt zu TOP 1 ist um 17.00 Uhr in der Friedrichstraße im Stadtteil Flotzheim.

Tagesordnung:

1. Ortstermin: Antrag auf Entfernung von ein oder zwei Bäumen an der Friedrichstraße in Flotzheim
 2. Mitteilungen
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
 4. Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 46/9, Gmk. Rehau, Gundelheimer Str. 6
 5. Bauantrag auf Nutzungsänderung einer best. Arztpraxis in gewerbliche Räume auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187, Gmk. Monheim, Bergstr. 2
 6. Erneute Vorstellung der Bebauung von Fl.-Nr. 202, Gmk. Monheim, Raiffeisenstraße 20, durch die Fa Prinz Finanzdienstleistungen, A-Leobendorf
 7. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte
- anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken auf Fl.Nr. 98 Gemarkung Kölburg in den Kölburger Graben auf dem Grundstück Fl. Nr. 46 Gemarkung Kölburg

Bekanntmachung:

Die Stadt Monheim erschließt ein neues Baugebiet am östlichen Rand von Kölburg. Häusliche Abwässer werden über die Schmutzwasserkanäle eingeleitet und der Kläranlage Monheim zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird im östlich entstehenden Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens erfolgt gedrosselt über einen neuen Kanal in den Kölburger Graben.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Stadt Monheim beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Kölburger Graben.

Das Vorhaben der Stadt Monheim beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der - gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung: Aus01 Gemarkung: Kölburg
Flurnummer: 46
Benutztes Gewässer: Kölburger Graben

Umfang der Einleitungen:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung: Aus01
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer (l/s): 16 210 0,2
Max. Drosselabfluss in das Gewässer (l/s): 210
Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall (1/Jahr): 0,2

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25.09.2025 bis einschließlich 24.10.2025 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten - im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6193) und - in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich 07.11.2025 (Einwendungsfrist/ Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragstel-

ler sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6002 oder E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde

zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 11.09.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 5 Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer unter Zwischenspeicherung in ein Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1873 der Gemarkung Flotzheim

Bekanntmachung:

Die Stadt Monheim plant den Anschluss des neuen Industriegebiets „Südlich der Wemdinger Straße II“ an das bestehende Trennsystem des Industriegebiets „Südlich der Wemdinger Straße“. Die Grundstücke werden an die bestehenden Schmutz- und Regenwasser-einrichtungen angeschlossen. Für das anfallende Regenwasser ist ein zusätzliches naturnahes Regenrückhaltebecken 3 geplant. Der Ablauf der Regenrückhaltebecken erfolgt gedrosselt in den Monheimer Bach.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Stadt Monheim beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Monheimer Bach.

Das Vorhaben der Stadt Monheim beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der - gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung: Einleitung aus RRB Industriegebiet „Südlich der Wemdinger Straße II“
Gemarkung: Flotzheim
Flurnummer: 1871/3
Benutztes Gewässer: Monheimer Bach

Umfang der Einleitungen:

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung:

Regenrückhaltebecken 3
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer (l/s): 29 l/s in RRB1
Volumen(m3): 736
Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall (1/Jahr): 0,5

Bezeichnung der Einleitung:

Regenrückhaltebecken 1 (Bestand)
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer (l/s): 37 l/s in RRB2
Volumen(m3): 1071
Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall (1/Jahr): 0,5

Bezeichnung der Einleitung:

Regenrückhaltebecken 2 (Bestand)
Zul. Drosselabfluss ins Gewässer (l/s): 62 l/s ins Gewässer
Volumen(m3): 850

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG

und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25.09.2025 bis einschließlich 24.10.2025 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Öffnungszeiten - im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6193) und - in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also

bis einschließlich 07.11.2025 (Einwendungsfrist/ Äußerungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens,

den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon: 0906 74-6002 oder E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 11.09.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE
TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am **Dienstag, den 23.09.2025 um 19.00 Uhr** findet im Sitzungssaal im Gemeindehaus Tagmersheim die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

Tagesordnung:

1. Bauantrag auf Neubau eines Biologiehennestalles mit überdachtem Mistlager und Futtersilo auf dem Grundstück Fl.-Nr. 786, Gmk. Blossenau, Siedlerhöfe 1, 86704 Tagmersheim
 2. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin